



■ Kantonsschule Zürcher Oberland

Schulleitung, 14. Juli 2025

Reglement zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen¹

A. Absenzen

1. Eine Abwesenheit gilt als Absenz, wenn eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.
2. Entschuldigungsgründe sind Fälle zwingender Verhinderung, insbesondere Krankheit oder Unfall des Schülers bzw. der Schülerin, aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld, Vorkommnisse höherer Gewalt.
3. Ungeplante Absenzen werden im TAM-Intranet entweder von der Schülerin/dem Schüler oder von den Erziehungsberechtigten vor Lektionsbeginn mit Angabe eines Grundes erfasst. Absenzen, die nicht erfasst worden sind, werden durch die Fachlehrpersonen in den Lektionen 7 und 8 als offene Absenzen und ab Lektion 9 als unentschuldigte Absenzen erfasst.
4. Die Erziehungsberechtigten beziehungsweise die volljährigen Schüler*innen selbst unterschreiben ein Entschuldigungsformular, das die Erziehungsberechtigten oder die Schüler*innen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erfassen der Absenz digital der Klassenlehrperson senden. Die Klassenlehrperson setzt die offenen Absenzen in der Folge im TAM-Intranet auf entschuldigt. Nicht rechtzeitig entschuldigte, offene Absenzen werden nach Ablauf der Frist von 14 Kalendertagen automatisch zu unentschuldigten Absenzen. Unentschuldigte Absenzen können nur beim Vorliegen besonderer Gründe durch die Schulleitung entschuldigt werden.
5. Ist ein Schüler oder eine Schülerin während mehr als vier Tagen am Schulbesuch verhindert oder verpasst ein Schüler oder eine Schülerin eine Abschlussprüfung, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn sich die Absenzen aus gesundheitlichen Gründen häufen oder wenn der Gesundheitszustand eines Schülers oder einer Schülerin zu Bedenken Anlass gibt, kann die Schulleitung eine schulärztliche Abklärung verlangen.
6. Unpässlichkeiten berechtigen Schüler*innen nicht, dem Sportunterricht fernzubleiben, wenn sie den übrigen Unterricht besuchen. Sie melden sich in solchen Fällen vor der Lektion bei der betreffenden Lehrperson. Die Sportlehrperson kann den betreffenden Schüler resp. die Schülerin vom Unterricht oder von einzelnen Übungen dispensieren. Es kann verlangt werden, dass der Schüler bzw. die Schülerin ein Arztzeugnis vorlegt. Auch mit ärztlicher Volldispens sind die betreffenden Schüler*innen in der Sportlektion anwesend. Die Sportlehrperson kann sie von dieser Pflicht befreien.

B. Dispensationen

7. Während stundenplanfreien Unterrichtsanslässen im Klassenverband (z.B. Projekttagen, Exkursionen, Reisen) sind alle Schüler*innen einer Klasse vom regulären Unterricht dispensiert. Die Lehrpersonen informieren die betroffenen Kolleg*innen über die ausfallenden Lektionen.
8. Zur Teilnahme an klassenübergreifenden Schulanlässen (z.B. Proben von Chor/Orchester/Theater; Vorbereitungen von Maturarbeitsaufführungen) und für besondere schulische Aufgaben kann die Schulleitung Schüler*innen vom regulären Unterricht dispensieren. Die betreffenden Schüler*innen informieren die Lehrpersonen im Voraus und persönlich über ihre Abwesenheit.
9. Mit Einwilligung der Schulleitung kann eine Lehrperson einzelne Schüler*innen aus fachlichen Gründen teilweise vom Besuch des Unterrichts dispensieren.
10. Beim Vorliegen besonderer Gründe (z.B. wegen akuter gesundheitlicher Probleme) kann das stufenständige Schulleitungsmitglied Dispensationen aussprechen.
11. **In welchen Fällen braucht es ein Dispensationsgesuch?**

Für alle vorhersehbaren Schulversäumnisse muss ein Dispensationsgesuch eingereicht werden. Das gilt für den regulären Unterricht wie auch für Studienwochen oder andere besondere Unterrichtsanslässe.

¹ Dieses Reglement stützt sich auf die Mittelschulverordnung (MVO) und das Disziplinarreglement der Mittelschulen.



Als **Dispensationsgründe** gelten: Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art; aussergewöhnliche familiäre Ereignisse; Wohnungswechsel; Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst; klinische Untersuchungen, ärztliche und zahnärztliche Behandlungen, sofern diese nur während der Unterrichtszeit möglich sind; Fahrprüfung (Auto, Motorrad), sofern das Dispensationsgesuch unmittelbar nach dem Eintreffen des Prüfungsaufgebots eingereicht wird; Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung; aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Talenten; andere von der Schulleitung im Einzelfall anerkannte besondere Umstände.

Für Auskünfte zu Dispensationen ist Prorektor M. Studer zuständig.

Die Bewilligung von Dispensationsgesuchen von bis zu einem Halbtage liegt bei der Klassenlehrperson; die Bewilligung von Dispensationsgesuchen von mehr als einem Halbtage liegt im Ermessen der Schulleitung, die nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson und evtl. weiteren Lehrpersonen entscheidet.

12. Wann, wie und wo ist das Dispensationsgesuch einzureichen?

Für ein Dispensationsgesuch sind ein vollständig ausgefüllter „Antrag auf Dispensation“ sowie allfällige Beilagen (z.B. ärztliche Zeugnisse) erforderlich.

Zum vollständig ausgefüllten „Antrag auf Dispensation“ gehören die Unterschrift von volljährigen Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten sowie die Unterschrift der Klassenlehrperson (bzw. der zuständigen Fachlehrperson). Die Klassenlehrpersonen beurteilen das Gesuch vorgängig unter schulischen, persönlichen und disziplinarischen Aspekten.

Sind Prüfungen von der Absenz betroffen, so sind die Lehrpersonen unmittelbar nach dem Entscheid per Mail oder persönlich zu informieren.

- a) **Dispensationsgesuche von mehr als 1 Halbtage** sind an das zuständige Schulleitungsmitglied zu richten. Dispensationsgesuche sind **so früh wie möglich (spätestens 14 Kalendertage im Voraus)** im **TAM-Intranet** zu erfassen.

Verspätete Gesuche müssen persönlich dem zuständigen Schulleitungsmitglied vorgelegt werden und haben keinen Anspruch auf Behandlung.

In der Regel wird pro Schuljahr höchstens eine ganzwöchige Dispensation gewährt.

- b) **Die Klassenlehrperson** darf Dispensationen für **Einzellektionen bis maximal 1 Halbtage** mit Ausnahme von Ferienverlängerungen, „Brücken“ und Studienwochen bewilligen. Dispensationsgesuche für diese Ausnahmen können nur vom zuständigen Schulleitungsmitglied bewilligt werden.
- c) Für die Gewährung von regelmässigen **Dispensationen im Zusammenhang mit Sport** ist normalerweise eine Swiss Olympic Talent Card notwendig. Entsprechende Dispensationsgesuche sind **möglichst vor Semesterbeginn** im TAM-Intranet zu erfassen.

13. Jokertage

Schüler*innen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage). Jeder bezogene Tag gilt als ganzer Jokertag, auch wenn der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Es ist folglich nicht möglich, die Jokertage als vier Halbtage zu beziehen. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

Für Jokertage sind die stufenzuständigen Prorektor*innen zuständig.

Die Schulleitung legt am Anfang des Semesters **Sperrtage** fest, die auf der Website publiziert werden.

Schüler*innen beantragen einen Jokertag mindestens 14 Kalendertage im Voraus im **TAM-Intranet**. Minderjährige Schüler*innen reichen ausserdem eine Einverständniserklärung der Eltern ein. Die stufenzuständigen Prorektor*innen teilen eine allfällige Ablehnung eines Jokertages mit Angabe eines Grundes schriftlich mit.

14. Nachholen von Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen

Die Schüler*innen haben den wegen Absenzen, Dispensationen oder Jokertagen verpassten Unterrichtsstoff in angemessener Zeit nachzuarbeiten.

Schüler*innen, die eine Prüfung verpassen, holen diese zeitnah entweder nach oder vor (allenfalls auch in der unterrichtsfreien Zeit). In Härtefällen können die stufenzuständigen Schulleitungsmitglieder Ausnahmen gewähren.

15. Unentschuldigte Absenzen

Bei zu vielen unentschuldigten Absenzen kann die Schulleitung die betreffenden Schüler*innen mit disziplinarischen Massnahmen belegen (siehe Weisung zum „Reglement zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen“).